

Aktenzeichen: 7 AZB 1/83

Bundesarbeitsgericht Siebter Senat

Beschluß vom 17. Februar 1983

- 7 AZB 1/83 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart

Urteil vom 8. Juli 1982

- 13 Ca 89/82 A -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Beschluß vom 15. November 1982

- 3 Sa 176/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Vollständige Anschrift

Gesetz:

ZPO § 518; ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 1/83

3 Sa 176/82 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
17. Februar 1983 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde des Klägers wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg vom 15. November 1982 - 3 Sa 176/82 -
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung über die
Berufung und über die Kosten des Revisionsbeschwerde-
verfahrens an das Landesarbeitsgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Kläger beansprucht von der Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs Vergütung für die Monate Januar und Februar 1982 in Höhe von 7.315,-- DM brutto nebst Zinsen. Das Arbeitsgericht hat die Klage mit am 8. Juli 1982 verkündeten Urteil abgewiesen, welches den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 13. September 1982 zugestellt worden ist. Mit am 11. Oktober 1982 beim Landes-arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 7. Oktober 1982 hat der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts wie folgt Berufung eingelegt:

"In der Arbeitsrechtssache

Karl-Heinz D , S straße 7,
B ,
g e g e n

Firma St - und GmbH, vertr.
d.GF Gottfried Gr und
Heinz F , Ge -E ,
-Proz.Bev.: RAe. Dr. M u. Kollegen, G -
teilen wir mit, daß wir auch weiterhin den Kläger/Be-
rufungskläger vertreten.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart - Kammern
Aalen - vom 8.7.82, zugestellt am 13.9.82, legen wir

B e r u f u n g
ein."

Eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils war der Be-
rufungsschrift nicht beigelegt. Durch Beschluß des Landes-
arbeitsgerichts vom 11. Oktober 1982 wurde der Prozeßbe-
vollmächtigte des Klägers u.a. darauf hingewiesen, das
Aktenzeichen des angefochtenen Urteils sei nicht ange-
geben und zu der Anschrift der Berufungsbeklagten und
der ihrer Prozeßbevollmächtigten fehle die Straße und
die Hausnummer (§ 518 ZPO). Am selben Tag wurde die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Berufungsschrift unter ihrer unvollständig angegebenen Anschrift an die erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zur Zustellung gegeben. Weder dem Kammervorsitzenden noch der Leiterin der Geschäftsstelle oder der der Kammer zugewiesenen Protokollführerin war deren oder der Beklagten genaue Anschrift bekannt. Jedoch war bekannt, daß die Stadt G rund 55.000 Einwohner hat und dort eine ganze Reihe von Rechtsanwälten ansässig ist. Dem Landesarbeitsgericht war ferner bekannt, daß die Stadt Ge etwa 28 000 Einwohner zählt; dagegen lagen über Ortsteile, insbesondere den von Ge -E keinerlei Kenntnisse vor. Mit am 14. Oktober 1982 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Berufungskläger die Anschriften vollständig mitgeteilt. Am selben Tag ist das Empfangsbekenntnis der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eingegangen, wonach ihnen die Berufungsschrift am 12. Oktober 1982 zugestellt wurde. Die mit Verfügung vom 11. Oktober 1982 beim Arbeitsgericht angeforderten Akten gingen am 18. Oktober 1982 beim Landesarbeitsgericht ein.

In seiner am 5. November 1982 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Berufungsbegründung hat der Kläger u.a. vorgebracht, der Berufungsschriftsatz vom 7. Oktober 1982 ergebe mit hinreichender Deutlichkeit, wer Berufungsbeklagte sein solle. Der Teilort E sei so klein, daß ein Fehlleiten oder ähnliches nicht zu befürchten gewesen sei.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Beschluß vom 15. November 1982 die Berufung als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Es hat die Auffassung vertreten, die Berufung sei unzulässig, da bis zum Ablauf der am 13. Oktober 1982 endenden Berufungseinlegungsfrist dem Berufungsgericht weder die ladungsfähige Anschrift der Berufungsbeklagten noch die ihrer Prozeßbevollmächtigten bekannt gewesen und ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gestellt worden sei. Der Rechtsansicht des Klägers, die Anschrift sei selbst bei fehlender Angabe von Straße und Hausnummer noch als ladungsfähig anzusehen, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse bei objektiver Betrachtung mit der Bewirkung der Zustellung zu rechnen sei,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 -

- 4 -

könne, abgesehen von der Bestimmung des § 210 a ZPO, wonach die Berufung dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zuzustellen gewesen sei, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht gefolgt werden. Auch eine Heilung des hier vorliegenden Mangels der Berufungsschrift im Hinblick darauf, daß die Berufungsschrift den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten innerhalb der Berufungsfrist zugestellt worden sei, sei zu verneinen. Nicht die mangelnde Zustellung sei heilungsbedürftig, da die Zustellung keine Zulässigkeitsvoraussetzung sei, sondern der Mangel der ladungsfähigen Anschrift in der Berufungsschrift, durch den die Gefahr begründet werde, der Prozeßgegner bleibe länger als durch die Prozeßordnung bestimmt im Ungewissen darüber, ob eine ihm günstige Entscheidung angefochten ist oder nicht. Es könne daher auch nicht darauf ankommen, ob und ggfs. wie sich der Mangel im konkreten Fall auswirkt. Eine Heilung sei nur möglich, wenn bei Bewirkung der Zustellung sich aus der ergänzten Zustellungsurkunde oder dem anwaltlichen Empfangsbekenntnis die vollständige Anschrift ergäbe und dem Berufungsgericht bis zum Ablauf der Berufungsfrist zur Kenntnis gelange, was vorliegend aber nicht der Fall sei. Die Heilung eines Mangels der Berufungsschrift nach Ablauf der Berufungsfrist könne nur im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 233 ff. ZPO erfolgen, die eine abschließende Regelung darstellten. Ein dahingehender Antrag sei im Streitfall aber nicht gestellt worden.

II. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene und daher gemäß § 77 ArbGG i. Verb. mit § 519 b Abs. 2 ZPO statthafte Revisionsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden und begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, der Kläger habe bis zum Ablauf der Berufungsfrist am 13. Oktober 1982 nicht formgerecht gegen das ihm am 13. September 1982 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts vom 8. Juli 1982 Berufung eingelegt.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die in ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vertretene Auffassung, die Berufungsschrift im arbeitsgerichtlichen Verfahren müsse die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbe- klagten oder seines Prozeßbevollmächtigten enthalten, um die Rechtsmittelschrift der Gegenpartei selbst oder deren Prozeßbevollmächtigten ohne Verzögerung zuzustellen und damit unverzüglich über die Einlegung des Rechtsmittels unterrichten zu können (vgl. Senatsurteil vom 28. April 1982 - 7 AZR 1125/79 -, unter II 4 der Gründe m.w.N., zur Veröffentlichung vorgesehen), sei durch die Neufassung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Jahr 1979 (BGBl. I S. 853) nicht berührt worden.

2. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht der Auffassung des Klägers entgegengetreten, die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevoll- mächtigten unter genauer Bezeichnung von Straße und Haus- nummer sei dann nicht erforderlich, wenn nach objektiver Be- trachtungsweise aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse damit zu rechnen sei, die Zustellung könne auch ohne diese Angaben bewirkt werden. Entscheidend ist insoweit allein, ob diese Umstände dem Rechtsmittelgericht bekannt sind und auf- grund dieser Kenntnisse ohne Verzögerung die Zustellung be- wirkt werden kann (vgl. BAG Urteil vom 5. August 1976 - 3 AZR 340/75 - AP Nr. 37 zu § 518 ZPO unter 3 der Gründe). Im Streitfall verfügte das Landesarbeitsgericht, wie in dem angegriffenen Beschluß näher ausgeführt, hinsichtlich des Ortsteils Ge -E , dem Sitz der Beklagten, über keinerlei Kenntnisse, so daß die in der Berufungsschrift unterlassene Angabe der Straße und Hausnummer nicht schon deswegen unschädlich war, weil aufgrund der geringen Einwohner- zahl dieses Ortsteils die Berufungsschrift an die Beklagte auch ohne diese Angaben unverzüglich hätte zugestellt werden können.

3. Das Landesarbeitsgericht hat trotz unvollständiger Angaben der ladungsfähigen Anschrift der in G an- sässigen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten diesen die Berufungsschrift noch vor Ablauf der Berufungsfrist zugestellt.



- 6 -

Wenn das Landesarbeitsgericht gleichwohl die Zulässigkeit der Berufung wegen nicht ordnungsgemäßer Angabe der ladungsfähigen Anschrift der Berufungsbeklagten oder ihrer Prozeßbevollmächtigten bis zum Ablauf der Berufungsfrist verneint hat, so kann dem nicht gefolgt werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob eine unvollständige Angabe der ladungsfähigen Anschrift in der Berufungsschrift dann unschädlich ist, wenn das Berufungsgericht die Zustellung bewirkt und dadurch zum Ausdruck bringt, die Berufungsschrift könne trotz der fehlenden Bezeichnung der Straße und Hausnummer dem Berufungsgegner oder seinem Prozeßbevollmächtigten unverzüglich zugestellt werden. Jedenfalls ist der Mangel der unvollständigen Angabe der ladungsfähigen Anschrift der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten in der Berufungsschrift dadurch geheilt worden, daß die Berufungsschrift den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten innerhalb der Berufungsfrist zugestellt worden ist. Dem Landesarbeitsgericht ist zwar zuzugeben, im Streitfall sei ein Mangel der Zustellung nicht heilungsbedürftig, da nicht die Zustellung der Berufungsschrift, sondern die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten Wirksamkeitsvoraussetzung der Berufung im Arbeitsgerichtsverfahren ist. Einer unmittelbaren Anwendung des § 187 Satz 1 ZPO steht, abgesehen von Satz 2, schon entgegen, daß die Berufungsschrift den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mangelfrei zugestellt worden ist. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist daher begrifflich nicht zu beanstanden. Sie verfehlt jedoch Sinn und Zweck des Erfordernisses der Angabe der ladungsfähigen Anschrift in der Berufungsschrift und wird der Rechtsentwicklung nicht gerecht. Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten in der Rechtsmittelschrift soll, wie bereits ausgeführt (vgl. II 2), gewährleisten, daß die Rechtsmittelschrift der Partei selbst oder deren Prozeßbevollmächtigten ohne Verzögerung zugestellt werden kann (vgl. BAG Urteil vom 9. März 1978 - 3 AZR 421/77 - AP Nr. 41 zu § 518 ZPO, unter 2. der Gründe). Im Unterschied zu der früheren Rechtslage

- 7 -

eines Schriftsatzes an den Gegner zu erfolgen hatte (vgl. § 518 Abs. 1 ZPO i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, RGBl. Seite 410, 508), ist die Zulässigkeit der Berufung nicht mehr von der Zustellung des Berufungsschriftsatzes abhängig, sondern der Berufungsführer muß nur noch die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Zustellung durch Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Berufungsgegners oder dessen Prozeßbevollmächtigten in der bei dem Berufungsgericht einzureichenden Berufungsschrift schaffen. Damit ist zugunsten des Berufungsführers die Einlegung der Berufung gegenüber dem früheren System der Rechtsmittelschriften als Ladungsschriftsätze und den damit verbundenen Unzuträglichkeiten (vgl. Vollkommer, Anm. zu BAG AP Nr. 43 zu § 518 ZPO, unter 1 c) erleichtert worden. Sind die gesetzlichen Anforderungen an die Zulässigkeit einer Berufung aber im Interesse des Berufungsführers verringert worden, so kann es nicht zu seinen Lasten gehen, wenn er die weitergehenden Anforderungen nach dem früheren Recht erfüllt und zugleich den mit dem geltenden Recht verfolgten Zweck erreicht, nämlich, wie im Streitfall, die unverzügliche und aufgrund förmlicher Zustellung verbindliche (vgl. zu letzterem BAG Urteil vom 22. Mai 1975 - 3 AZR 363/74 - AP Nr. 28 zu § 518 ZPO, unter III 3 der Gründe) Unterrichtung des Berufungsgegners über die Einlegung der Berufung gegen eine ihm günstige Entscheidung.

Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, es könne nicht darauf ankommen, ob und ggfs. wie sich ein Mangel im konkreten Fall auswirke, sondern ausschlaggebend sei allein, ob der Formmangel allgemein geeignet sei, den mit dem Formerfordernis verfolgten Zweck zu gefährden, kann nicht gefolgt werden. Mit diesem auf das Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit abstellenden Gesichtspunkt wird die in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anerkannte Heilbarkeit von Formmängeln, die sich immer erst aufgrund konkreter Umstände und damit auch Zufälligkeiten im Einzelfall ergeben kann (vgl. BAG Urteil vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - AP Nr. 43 zu § 518 ZPO, unter II 2 der Gründe), in Frage gestellt, von der das Landesarbeitsgericht im anderen Zusammenhang aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ebenfalls zu Recht ausgegangen ist. Ebenso wenig zutreffend ist die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der für die rechtliche Beurteilung der formgerechten Berufungseinlegung maßgebliche Sachverhalt müsse dem Berufungsgericht im Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist vorliegen, während erst nachträglich entstehende oder ihm bekannt gewordene Tatsachen, wie hier die Zustellung der Berufungsschrift innerhalb der Berufungsfrist aufgrund des nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Empfangsbekenntnisses der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, außer Betracht bleiben müßten. Zwar ist zutreffend, daß die für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels maßgeblichen Tatsachen grundsätzlich im Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist objektiv vorliegen müssen (vgl. auch Senatsurteil vom 28. April 1982, aaO) und nachträglich entstandene Tatsachen nur unter den Voraussetzungen der §§ 233 ff. ZPO berücksichtigt werden können. Nicht erforderlich ist hingegen, daß das Berufungsgericht von der Heilung eines Formmangels bis zum Ablauf der Berufungsfrist Kenntnis erlangt. Wie hinsichtlich der sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Rechtsmittels (z.B. Postulationsfähigkeit des Prozeßbevollmächtigten), deren Vorliegen gemäß § 519 b Abs. 1 ZPO das Berufungsgericht von Amts wegen zu prüfen und im Falle von Bedenken die Parteien hierauf gemäß § 139 Abs. 2 ZPO aufmerksam zu machen hat, ist für die Kenntnis des Gerichts von den für die Zulässigkeit des Rechtsmittels relevanten Tatsachen der Zeitpunkt der Beschlußfassung bzw. bei Entscheidung durch Urteil der Kenntnisstand des Gerichts am Ende der mündlichen Verhandlung maßgeblich. Daß nicht der Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist ausschlaggebend sein kann, ergibt sich auch daraus, daß das Berufungsgericht das Vorliegen bestimmter Zulässigkeitsvoraussetzungen erst aufgrund Durchführung einer Beweisaufnahme, also zu einem späteren Zeitpunkt als den des Ablaufs der Berufungsfrist, feststellen kann.

III. Da der Kläger trotz fehlender Angabe des Aktenzeichens das angefochtene Urteil zweifelsfrei bezeichnet



- 9 -

hat, wie auch vom Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen worden ist, hat er formgerecht Berufung eingelegt, die auch im übrigen zulässig ist. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts war daher aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden hat.

Bichler

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)